

**Stadt Erlangen**

# **Einladung**

## **Ortsbeirat Tennenlohe**

**3. Sitzung • Mittwoch, 29. September 2010**

**Sportgaststätte  
„Zur Wied“  
Sebastianstraße 2  
Nebenraum**

**TAGESORDNUNG - öffentlich -**

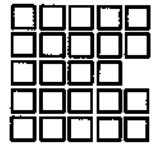
**20.00 Uhr**

1. Rückstau von Abwasser
2. Information zum erweiterten Walderlebniszentrum und Vorstellung der Nachbarschaftshilfe in Tennenlohe
3. Nachbetrachtung Tennenloher Kirchweih
4. Anregungen aus der Bürgerschaft zur Verkehrssituation in Tennenlohe
5. Bericht der Verwaltung
6. Mitteilungen zur Kenntnis
7. Anfragen / Sonstiges

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 21. September 2010

**STADT ERLANGEN**  
**Ortsbeirat Tennenlohe**  
gez. Alexandra Wunderlich  
Vorsitzende



**Stadt Erlangen**

## Ortsbeirat Tennenlohe

3. Sitzung • Mittwoch, 29. September 2010

### Bericht der Verwaltung

**Seite(n)**

- Anlage zu TOP 1: Stellungnahme Entwässerungsbetrieb;  
Information Bauaufsichtsamt 3-6
- Stellungnahme Freizeitamt: Rodelhügel im Hutgraben 7
- Stellungnahme Planungsamt: Verkehrskonzept und Gewerbegebiet G 6 8
- Stellungnahme Tiefbauamt: Schlaglöcher, Rad- und Fußweg Weinstraße,  
Abbiegespur Reiterhof 9
- Information über Veranstalterhaftpflicht Vorortkirchweih Tennenlohe 10-12

## **Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) Niederschrift über die 1. Sitzung des Ortsbeirats Tennenlohe 2010 Stellungnahme EBE**

---

- I. Mit Vermerk OBM/13-2/PSG vom 14.5.2010 wurde der EBE um Stellungnahme zu den markierten Anfragen gebeten.

Zu Top 1.1:

Das Ergebnis der Hydrodynamischen Kanalnetzrechnung für Tennenlohe wurde in der Sitzung am 17.03.2010 vorgestellt.

Die ersten TV-Untersuchungen zur Beurteilung des baulichen Zustands der Kanäle in Tennenlohe wurden 1992 durchgeführt. Weitere Untersuchungen wurden bedarfsorientiert (z. B. vor Straßenbaumaßnahmen) in verschiedenen Jahren durchgeführt. Die gewonnenen Erkenntnisse wurden bei den Sanierungsplanungen berücksichtigt und notwendige Schadensbehebungen abgewickelt. Die letzten Untersuchungen stammen aus dem Jahr 2008.

Zu Top 1.2:

Die Planung für das Regenrückhaltebecken/Regenüberlaufbecken wurde in der Sitzung am 17.03.2010 erläutert.

Vorgesehene Inbetriebnahme Regenrückhaltebecken:      Dezember 2011

Vorgesehene Inbetriebnahme Regenüberlaufbecken:      Dezember 2013

- II. Über <sup>EBE-W</sup> an Amt 13-2 z. K.

- III. Kopie <EBE-2> zum Akt.

*Engelhardt*

Engelhardt

## Information zur Ortsbeiratssitzung Tennenlohe;

### Thema Rückstau von Abwasser

---

- I. Anbei wie tel. vereinbart einige Kopien des Infoblattes zum Thema Rückstauschutz zur Auflage und Verteilung bei Ortsbeiratssitzungen.

Betroffene mögen sich persönlich mit entspr. Planunterlagen an die Abt. Grundstücksentwässerung beim Bauaufsichtsamt, Gebbertstr, 1, Zimmer 207, Tel 861017 mit Terminvereinbarung wenden.

Tel. Auskünfte sind zur Klärung der Problematik nur bedingt möglich

- II. Amt 13.2 Hr. Pickel z.K.u.z.W

- III. Kopie < interna bei 2/5 >

Gez. Zeidler

63-2/5



*Anlage 15 Exempl. + 1 Orig.*

## Merkblatt

### Schutz gegen Rückstau aus dem Abwasser

#### An alle Hauseigentümer !

„70 Keller musste die Feuerwehr leerpumpen“ oder ähnliche Sätze findet man immer wieder in Zeitungsberichten über Wolkenbrüche oder die Folgen heftiger Gewitterregen in besiedelten Gebieten. Keller und andere tiefliegende Räume werden überflutet, weil manches Haus noch immer nicht genügend gegen Kanalarückstau gesichert ist.

Hierdurch entstehen dem Hauseigentümer oft sehr große Schäden. Dabei kann er sie vermeiden, wenn er sein Haus entsprechend den technischen Möglichkeiten und den geltenden Vorschriften gesichert hat. Zudem ist er nach geltendem Recht für alle Schäden verantwortlich, die auf dem Fehlen dieser Sicherung beruhen. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in der Entwässerungssatzung der Gemeinde bzw. Kommune und in den Vorschriften „DIN1986-100 – Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und „EN 12056 – Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden und Grundstücken“.

Das Kanalnetz einer Stadt oder Gemeinde kann nicht darauf ausgerichtet werden, dass es jeden Starkregen oder Wolkenbruch sofort ableiten kann. Die Rohre der Kanalisation würden sonst so groß und teuer werden, dass die Bürger, die sie ja über Abwassergebühren mit bezahlen müssen, unverträglich belastet würden. Deshalb muss bei solchen starken Regen eine kurzzeitige Überlastung des Entwässerungsnetzes und damit ein Rückstau in die Grundstücksentwässerungsanlagen in Kauf genommen werden. Dabei kann das Abwasser des Kanals aus den tiefer gelegenen Ablaufstellen (Gullys, Waschbecken, Waschmaschinenabläufe, Bäder, WC-Anlagen, etc.) austreten, falls diese Ablaufstellen nicht vorschriftsmäßig gesichert sind. Auch wenn es bisher noch niemals zu einem Rückstau kam, kann nicht darauf vertraut werden, dass ein solcher, etwa infolge einer unvorhersehbaren, kurzfristigen Kanalverstopfung, für alle Zukunft ausbleibt. So kann z.B. durch größere Fremdkörper, Rohrbruch, Ausfall eines Pumpwerks oder ähnliches auch ohne Niederschläge ein Rückstau eintreten.

Die Hauseigentümer sind daher in eigener Verantwortung verpflichtet, alle tiefliegenden Ablaufstellen, vor allem im Keller, mit zugelassenen Rückstauvorrichtungen zu versehen. Alle Räume oder Hofflächen unter der „Rückstauenebene“, die im allgemeinen in Höhe der Straßenoberkante angenommen wird, müssen gesichert sein.

#### Bitte beachten Sie dabei die folgenden Punkte:

1. Liegen bei **Revisionschächten** außerhalb von Gebäuden die Deckel unterhalb der Rückstauenebene, sind diese wasserdicht und innendruckfest auszuführen, sofern die Leitungen in den Schächten offen verlaufen. Innerhalb von Gebäuden ist die Abwasserleitung geschlossen mit Reinigungsrohren durch einen Schacht zu führen.
2. **Wählen Sie die richtige Rückstausicherung.** Eine automatische Abwasserhebeanlage ist in vielen Fällen die sicherste und beste Lösung. Die seit Jahrzehnten bekannten Kellerabläufe (Gullys) mit Rückstaudoppelverschluss sind oft nur für fäkalienfreies Abwasser geeignet. Viele dieser Gullys haben die Möglichkeit Seiteneinläufe anzuschließen. **Auf einen unnötigen Einbau von Bodenabläufen in rückstaugefährdeten Kellerräumen sollte verzichtet werden.** Darüber hinaus gibt es seit einigen Jahren auch noch Absperrvorrichtungen für durchgehende Rohrleitungen, so dass damit problemlos Waschbecken, Heizungsüberläufe, Waschmaschinenabläufe, Badewannen, Duschwannen, etc. wirkungsvoll abgesichert werden können. Diese Rückstausicherungen haben alle grundsätzlich zwei Verschlüsse. Der Betriebsverschluss schließt die Leitung bei Rückstau selbstständig. Der Notverschluss ist mit Hand zu betätigen.

Fällt **fäkalienhaltiges Abwasser** aus Toilettenanlagen an, muss es in der Regel mittels einer Hebeanlage über die Rückstauenebene gehoben werden. Bei Räumen untergeordneter Bedeutung, z.B. Kellerräume in Einfamilienhäusern, ist es bei Vorhandensein von ausreichendem Gefälle gestattet, sofern im Bedarfsfall ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht, auch einen fäkaliengängigen Rückstauverschluss nach EN 13564-1 einzubauen. Dies gilt nicht für Einliegerwohnungen. Diese Geräte besitzen einen durch Fremdenergie (elektrisch, pneumatisch oder andere) betriebenen selbsttätigen Verschluss und einen Notverschluss, der unabhängig vom selbsttätigen Verschluss ist.

**Bringen Sie die vom Hersteller mitgelieferte Anleitung deutlich sichtbar in unmittelbarer Nähe des Verschlusses an.**

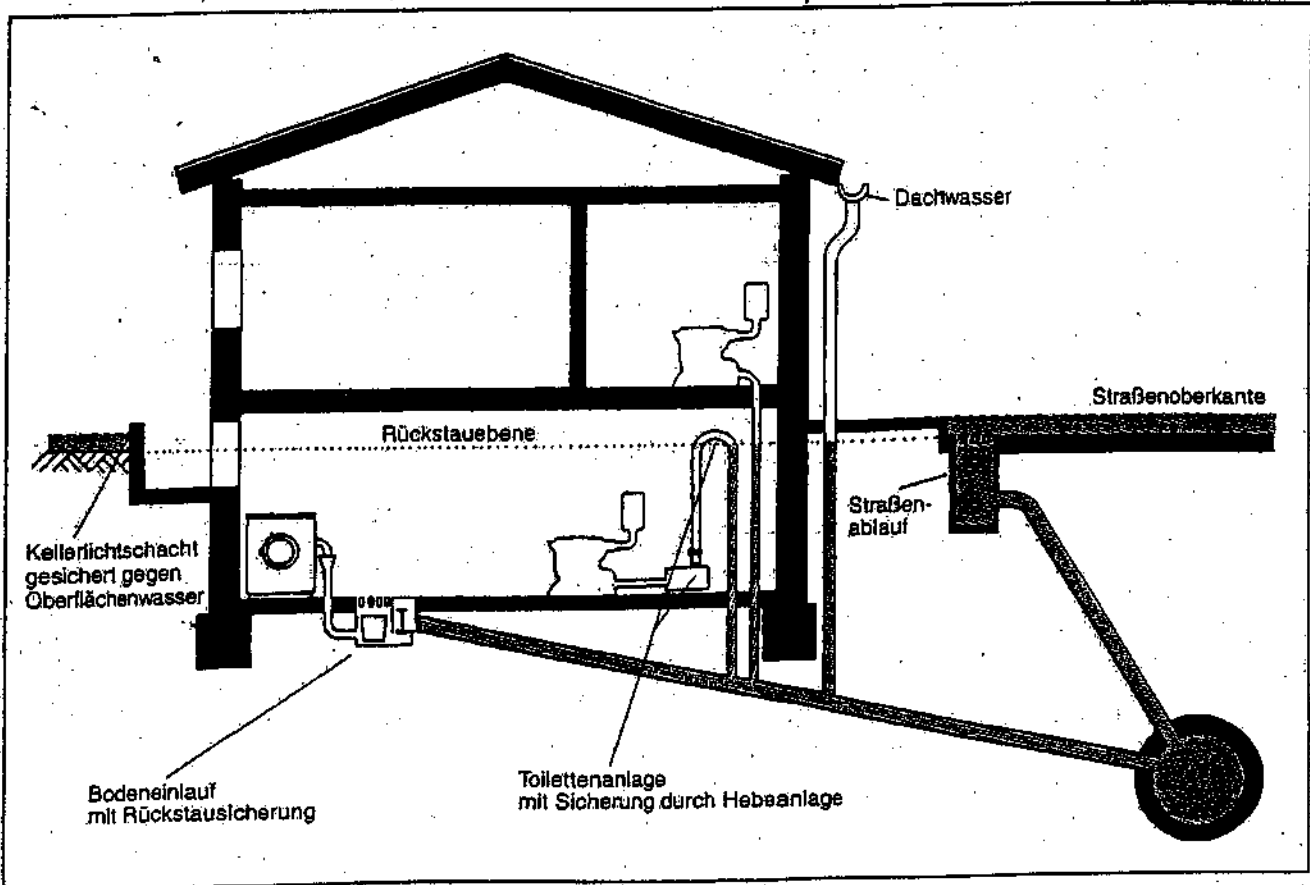
- 3. Wählen Sie stets den richtigen **Einbauort** für Ihren Rückstauverschluss. Es dürfen gezielt nur die Ablaufstellen, die unter der Rückstauenebene liegen, geschützt werden. Leitungen aus Obergeschossen und Dachentwässerungen müssen ungehindert ablaufen können. Bauen Sie deshalb Ihren Rückstauverschluss auf gar keinen Fall in den Revisionschacht vor dem Haus ein. Sie würden damit im Rückstaufall Ihre gesamte Entwässerungsanlage absperren und sich selbst fluten!
- 4. Sorgen Sie für eine regelmäßige **Inspektion und Wartung**, damit Ihre Rückstauverschlüsse im Bedarfsfall auch funktionieren. Nehmen Sie also Ihren Rückstauverschluss einmal monatlich in Augenschein und betätigen Sie den Notverschluss. Die Wartung ist mindestens zweimal im Jahr durchzuführen. Bei Rückstauverschlüssen für fäkalienfreies Abwasser soll nach EN 13564-1 die Anlage von einem **Sachkundigen** gewartet werden. Bei Rückstauverschlüssen für fäkalienhaltiges Abwasser muss dies durch einen **Fachbetrieb** erfolgen. Hauptsächlich bezieht sich die Wartung auf die Entfernung von Schmutz- und Ablagerungen, Prüfung von Dichtungen, Kontrolle der Mechanik, Feststellen der Dichtheit und Funktionsprüfung. Der Abschluss eines Wartungsvertrags wird empfohlen.
- 5. **Drainagewasser** darf grundsätzlich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (DIN 1986-100, 5.3). Besser ist es den Hauskeller als **wasserdichte Wanne** herzustellen. Im übrigen bedarf eine zulässige Ableitung von Drainagewasser in einen Bach oder im Trennsystem einer wasserrechtlichen Genehmigung (Umweltamt).

- 6. **Hofflächen, Tiefeinfahrten in Kellergaragen etc.**, die tiefer als die Rückstauenebene liegen, können bei Vorhandensein natürlichen Gefälles nur dann über einen Rückstauverschluss nach EN 13564-1 entwässert werden, wenn ein Überfluten der tiefer liegenden Räume durch Regenwasser ausgeschlossen ist. Ansonsten muss Niederschlagswasser von Flächen unterhalb der Rückstauenebene über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.
- 7. **Kellerlichtschächte** sollten mindestens 10-15 cm über das umliegende Gelände hochgezogen werden, um Eindringen von Oberflächenwasser zu verhindern. Dies gilt auch für die oberste Stufe von außenliegenden Kellerabgängen. Auch die Kellereingangstür sollte eine Schwelle von 10-15 cm Höhe erhalten. Die relativ bescheidenen Niederschlagsmengen der **Kellerabgänge** können bei günstigen Boden- und Grundwasserverhältnissen versickert werden. Ist dies nicht möglich, muss der Bodenablauf an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden und ist wie unter Punkt 6 beschrieben gegen Rückstau zu sichern.

**Bitte nehmen Sie diese Anregungen in Ihrem Interesse sehr ernst. Nur bei ihrer Beachtung ist ein sicherer Schutz Ihres Eigentums gegen Schäden aus Rückstau bzw. Versicherungsschutz (Gebäudeversicherung, Hausratversicherung) gegeben.**

Bei speziellen Fragen zur Rückstausicherung wenden Sie sich bitte an Ihren Fachbetrieb für Sanitäre Anlagen und Installationen, bzw. an die Fachabteilungen Ihrer Stadtverwaltung (Genehmigungsbehörde), Tel.: 09131 / 86-1017

fax 86 77 1017



**Sicherung des Kellergeschosses gegen Überschwemmung**

**Betreff:** Top 1 OBR Tennenlohe - Rodelhügel im Anschluss an Regenüberlauf Hutgraben

Hallo Herr Pickel,

nach Rücksprache mit Amt 31 und EBBE ist die Aufschüttung eines Rodelhügels im Bereich des neuen Regenüberlaufs nicht möglich, da die verbleibenden Flächen als Ausgleichsflächen vom Umweltamt für die Erweiterung des Regenüberlaufs beansprucht werden. Zudem eignet sich das Aushubmaterial nicht zur Aufschüttung eines Hügels. Zudem ist eine Hügelaufschüttung im Talraum des Hutgrabens nicht erwünscht.

Damit stehen keine öffentlichen Freizeitflächen im Bereich des Hutgrabens zur Verfügung, die als Rodelhügel geeignet wären.

Für Rückfragen können Sie mich gerne anrufen oder eine Mail schicken.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Radde

STADT ERLANGEN  
Kultur- und Freizeitamt  
Abteilungsleitung Kinder und Jugendkultur  
Spielplatzbüro  
Südliche Stadtmauerstraße 35  
91054 Erlangen  
Fon +49 (0)9131 86- 2308  
Fax +49 (0)9131 86- 2119  
EMAIL [dietmar.radde@stadt.erlangen.de](mailto:dietmar.radde@stadt.erlangen.de) <<mailto:dietmar.radde@stadt.erlangen.de>>

## **Stellungnahme Amt 61 zur Niederschrift der 2. Sitzung des Ortsbeirates Tennenlohe 2010**

---

I. TOP 1 Verkehrskonzept für Tennenlohe; CSU Antrag Nr. 324/2009

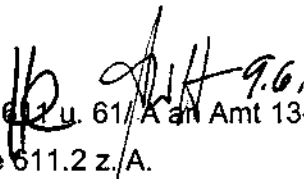
Laut UVPA Beschluss vom 18.05.2010 wurde das von Amt 61 erarbeitete Verkehrskonzept zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Ortsbeirates zum erstellten Verkehrskonzept wird zur Kenntnis genommen.

TOP 2 Gewerbegebiet „Tennenlohe östlich BAB A 3 (G6)“; SPD Antrag Nr. 247/2009

Der von der Verwaltung bearbeitete Antrag ist derzeit noch nicht abschließend behandelt, da von der SPD-Fraktion ein Überprüfungsantrag zum ergangenen Beschluss im UVPA vom 18.05.2010 beantragt wurde. Eine Behandlung ist laut Geschäftsordnung im nächsten Stadtrat am 24.06.2010 vorgesehen.

TOP 3 Gewerbegebiet „Tennenlohe östlich BAB A 3 (G6)“; Infoveranstaltung vom 01.12.2009

Dem Ergebnis der Prüfung der vorgetragenen Stellungnahmen wurde im UVPA am 18.05.2010 beigetreten.

II. Über  u. 61/A an Amt 13-2 Herrn Pickel  
Kopie 611.2 z. A.

i. A.

Franz



## **2. OBR-Sitzung Tennenlohe 2010 hier: Stellungnahme Amt 66**

---

- I. Zum Protokoll vom 02.06.2010 der 2. Sitzung des OBR Tennenlohe ergeht folgende Stellungnahme zu den Amt 66 betreffenden Angelegenheiten.

### Zu TOP 6: Anfragen / Sonstiges

- Die angesprochenen Schlaglöcher sind im Kreuzungsbereich „Am Heiligenholz“ nach erfolgter Überprüfung vorhanden. Deren Beseitigung erfolgt baldmöglichst im Rahmen des laufenden Unterhaltes. Darüber hinaus ist kein weiterer Schadensbeseitigungsbedarf vorhanden.
- Betreffs des Rad- und Fußweges nördlich der Weinstraße wurde bereits Abgabennachricht an EB 773 hinsichtlich vorhandener Zuständigkeit erteilt.
- „Abbiegespur Reiterhof“  
Zwischen Bund (vertreten durch Straßenbauamt Nürnberg) und Stadt Erlangen wurde eine Vereinbarung zur Baudurchführung und Kostentragung geschlossen. Die Kosten werden vom Bund und von der Stadt Erlangen getragen, wobei der städtische Anteil entsprechend dem Städtebaulichen Vertrag vom Vorhabensträger des Reiterhofes übernommen wird.  
Die Ausführungsplanung der Maßnahme ist zwischenzeitlich abgeschlossen.  
Die bauliche Abwicklung der „Abbiegespur Reiterhof“ erfolgt durch das Staatliche Bauamt Nürnberg in der Zeit von Ende August bis Ende Oktober 2010.

- II. **Amt 13-2/PSG** z.K. und z.W.  
III. Kopie <66/AL z.K. und 66/Vorzimmer> z.A.  
IV. Kopie <662> und <661>z. Akt

Tiefbauamt

  
Speiber

- 10 -

**Stephan.Pickel**

---

**Von:** Katharina.Kraus [Katharina.Kraus@stadt.erlangen.de]  
**Gesendet:** Dienstag, 3. August 2010 09:31  
**An:** Pickel Stephan  
**Betreff:** Tennenloher Ortsteilkirchweih  
**Anlagen:** Veranstalterhaftpflicht\_Vorortkirchweih Tennenlohe.doc

Erlangen, 03.08.2010

Sehr geehrter Herr Pickel,  
anbei in elektronischer Form der Veranstalterhaftpflicht-Vermerk.

Hinweis:

Die gesetzliche Haftung, die der Stadt Erlangen aus der eigenverantwortlichen Vorbereitung und Durchführung der Tennenloher Kirchweih entsteht, ist versichert.

Weisungsgeber muss die Stadt Erlangen, vertreten durch den Ortsbeirat, sein.

Hierbei ist zu beachten, dass beim Einsatz von Helfern, diese ausschließlich der Stadt Erlangen (hier: dem Ortsbeirat) gegenüber weisungsgebunden tätig werden dürfen und dass Versicherungsschutz über die Stadt nur insoweit besteht, als die evtl. Schadensursache in Zusammenhang mit der weisungsgebundenen Tätigkeit steht.

Die Weisungsgebundenheit kann immer nur gegenüber einer einzelnen Person bestehen und nicht gegenüber einem Verein oder einer Organisation.

Es besteht **kein** Versicherungsschutz, wenn die Kirchweihburschen selbständig und ohne Weisung des Ortsbeirates tätig werden oder im eigenen Namen oder auch noch so geringen eigenwirtschaftlichen Interesse sich an der Veranstaltung beteiligen.

Bitte geben Sie diesen Hinweis an den Ortsbeirat von Tennenlohe weiter.

Für evtl. Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Katharina Kraus

---

STADT ERLANGEN  
Amt für Recht und Statistik  
Abteilung Recht

---

Email: Katharina.Kraus@stadt.erlangen.de

Fon: +49 (0)9131 86-2273

Fax: +49 (0)9131 86-2134

Post: Postfach 3160 - 91051 Erlangen

03.08.2010

## **Versicherungsschutz für die Veranstaltung „Tennenloher Kirchweih“ vom 13.08.2010 bis 16.08.2010**

---

### I. Hinweise zum Versicherungsschutz:

#### o **Haftpflichtversicherung:**

Versichert sind die gesetzlichen Haftungen, die der Stadt Erlangen bei der eigenverantwortlichen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung erwachsen können. Hierzu gehört insbesondere der Bereich der Organisation und Verkehrssicherungspflicht, wie z. B. die Auswahl des Veranstaltungsortes, Abspermaßnahmen und Kontrollen oder die Beachtung behördlicher Auflagen.

Erleidet z. B. eine außenstehende Person bei einer städtischen Veranstaltung einen Schaden, der durch eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, die der Stadt als verantwortlicher Organisatorin obliegt, verursacht wurde, wird der Schaden durch die zuständige Haftpflichtversicherung abgewickelt.

Im Rahmen der Bedingungen der Haftpflichtversicherung sind die städtischen Mitarbeiter, die Ortsbeiräte und die Helfer (z.B. Kirchweihburschen), die **weisungsgebunden wie ein Arbeitnehmer tätig werden**, mitversichert.

Beim Einsatz von Helfern ist zu beachten, dass diese ausschließlich der Stadt Erlangen (hier: vertreten durch die Ortsbeiräte) gegenüber weisungsgebunden sein müssen, und dass Versicherungsschutz über die Stadt nur insoweit besteht, als die evtl. Schadensursache in Zusammenhang mit der weisungsgebundenen Tätigkeit steht. Die Weisungsgebundenheit kann immer nur gegenüber einzelnen Personen bestehen, nicht jedoch insgesamt gegenüber einer Organisation oder einem Verein.

#### **Kein Versicherungsschutz besteht für:**

- Personen oder Vereine, Initiativen u.ä., die sich im eigenen Namen oder, wenn auch noch so geringem, eigenwirtschaftlichem Interesse an den Veranstaltungen beteiligen. **Evtl. nicht städtische Co.-Veranstalter müssen sich daher selbst versichern.**
- KFZ's und deren Anhänger sowie Teilnehmer und Tiere die z.B. an einem Umzug teilnehmen.
- Kinder unter sieben Jahren, da diese gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht haften (§ 828 BGB) und nicht weisungsgebunden arbeitnehmerähnlich tätig werden können.

#### o **Unfallversicherung:**

Zur Unfallversicherung ist anzumerken, dass für alle Personen, die im weitesten Sinne städtische Mitarbeiter sind, Unfallversicherungsschutz im Rahmen der **gesetzlichen** Unfallversicherung besteht. Für die Helferinnen und Helfer besteht Versicherungsschutz, wenn sie - wie städtische Mitarbeiter - weisungsgebunden tätig werden und die Tätigkeit von der Stadt Erlangen veranlasst wurde und ihr dient.

Kinder sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nur mitversichert, wenn aufgrund ihres Alters angenommen werden kann, dass sie arbeitnehmerähnlich für die Stadt Erlangen weisungsgebunden tätig werden. Von den Verantwortlichen ist daher zu prüfen, ob die Kinder aufgrund ihres Alters für die Durchführung der im Zusammenhang mit der Veranstaltung anfallenden Tätigkeiten geeignet sind.

**Kein Unfallversicherungsschutz** besteht für die anderen Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung. Insoweit erfolgt der Besuch der „Tennenloher Kirchweih“ auf eigene Gefahr.

Die Versicherungsbedingungen können im Rechtsamt eingesehen werden.

- II. Amt 13 - Herrn Pickel m.d.B. um Kenntnisnahme und zum Weiteren.  
Es wird empfohlen, Herrn Haußner vom Ortsbeirat Tennenlohe entsprechend zu unterrichten.
  
- III. Kopie <Amt 30-3> zum Vorgang SV 2010/31

I.A.



Kraus